Gesellschaft für Thrombose- und Hämostaseforschung e.V. (GTH)

Vereinssatzung in der Neufassung vom 25.02.2021

§ 1 Name der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Gesellschaft für Thrombose- und Hämostaseforschung e.V. (GTH)
 - Sie ist ein interdisziplinärer gemeinnütziger Verein. Nach ihrer Gründung im Jahre 1956 hat sie zunächst den Namen "Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Blutgerinnungsforschung e.V." geführt.
- (2) Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und hat ihren Sitz in München.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft vereint Ärzte, Wissenschaftler, medizinisch-technischen Mitarbeiter, vorwiegend aus dem deutschsprachigen Raum und weitere vom Vorstand bestimmte Berufsgruppen, die besonderes Interesse an der Hämostaseologie haben, und fördert die Forschung und die Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Hämostase und Thrombose. Zu diesem Zweck erleichtert und unterstützt sie wissenschaftliche Kontakte unter den Mitgliedern und zu Organisationen mit verwandten Interessen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft veranstaltet interdisziplinäre Kongresse und Symposien auf dem Gebiet der Hämostase und Thrombose. Sie unterhält Arbeitsgruppen, die sich bestimmten Forschungszielen widmen.
- (2) Die Gesellschaft bemüht sich auf ihrem Fachgebiet um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer auf dem Gebiet der Thrombose- und Hämostaseforschung aktiv tätig ist. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und leisten einen Mitgliedsbetrag. Juristische Personen und Gesellschaften können kooperative Mitglieder werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Ihnen müssen befürwortende schriftliche Stellungnahmen von mindestens 2 Mitgliedern der Gesellschaft sowie ein kurzer Lebenslauf, aus dem die besondere Beziehung zum Gebiet der Thrombose- und Hämostaseforschung hervorgeht, beigefügt sein.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Abgelehnte Anwärter können erst nach einem Jahr einen neuen Beitrittsantrag stellen.
- (5) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 der anwesenden Stimmen gewählt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. Durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit ihrer Auflösung,
 - 2. Durch freiwilligen Austritt,
 - 3. Durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen der Gesellschaft verletzt. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 6 Beiträge

- (1) Die Gesellschaft erhebt Beiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (im folgenden Vorstand genannt) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem gewählten Nachfolger (dem stellvertretenden Vorsitzenden), seinem unmittelbaren Vorgänger (dem Past-Vorsitzenden), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Mit beratender Stimme nimmt der kommende Kongress-Präsident an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Vertretung und Aufgabe des Vorstandes

- (1) Die beiden Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Vertretungsmacht für einzelne Geschäftsbereiche erteilen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere
 - 1. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Tagesordnung aufzustellen,
 - 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - 3. Den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen,

- Die Kongress-Präsidenten und die Leiter der Symposien der Mitgliederversammlung vorzuschlagen und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- 5. Das Fachgebiet Thrombose- und Hämostaseforschung der interessierten Öffentlichkeit bekanntzumachen,
- 6. Arbeitsgruppen zu bilden und ihrer Arbeit zu fördern und zu koordinieren,
- 7. Den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und
- 8. nach Bedarf Kommissionen oder Beiräte zu bilden.

§ 10 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtsdauer des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Past-Vorsitzenden beträgt jeweils 2 Jahre in diesen Ämtern (insgesamt sechs Jahre Amtszeit des gewählten stellvertretenden Vorsitzenden im geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft). Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In einem Jahr werden der Vorsitzende, sein unmittelbarer Nachfolger, der Schriftführer und drei Beisitzer gewählt, ein Jahr später der Schatzmeister. Der gewählte Nachfolger ist in der seiner Wahl unmittelbar folgenden Amtsperiode stellvertretender Vorsitzendender. Die in der Gesellschaft vertretenen Länder sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
 - Der Kongresspräsident wird vor dem Kongress auf der Grundlage einer Bewerbung gewählt. Das Bewerbungsverfahren wird vom Vorstand der Gesellschaft festgelegt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die verbleibende Amtsperiode ein ergänzendes Vorstandsmitglied. In den Fällen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bestimmt der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der Amtsperiode. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Ihre Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fortzuführen.
- (4) Der amtierende Vorsitzende und der Past-Vorsitzende der Gesellschaft sind von der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Vorsitzenden ausgeschlossen. Wählbar zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Vorsitzenden ist jedes Mitglied einschließlich der übrigen Vorstandsmitglieder. Für den Schriftführer und Schatzmeister ist einmalige kontinuierliche Wiederwahl möglich. Für die übrigen Vorstandsmitglieder ist kontinuierliche Wiederwahl ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.



§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
 - 3. Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Schatzmeisters,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren,
 - 8. Entscheidung über den Ausschluss vom Mitgliedern,
 - 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft,
 - 11. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - 12. Wahl der Kongresspräsidenten und Leiter der Symposien,
 - 13. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 14. Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeit der Gesellschaft.



§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal in jedem zweiten Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem sonstigen von der Versammlung gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen ihre Mittel an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Soweit Mittel aus Zuwendungen der öffentlichen Hand stammen, fallen sie an diese zurück.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus anderen Gründen ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Änderung der Satzung

(1) Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von ¾ der anwesenden Stimmen einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist am 25.02.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gemäß §10 alter Fassung gewählte Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ihre jeweilige Amtszeit ausläuft.
- (3) Past-Vorsitzender wird erstmals der nach dieser Satzung gewählte Vorsitzende, dessen Amtszeit im geschäftsführenden Vorstand 4 Jahre beträgt, davon die ersten beiden als Vorsitzender, die darauffolgenden beiden als Past-Vorsitzender.

Bonn, 25.02.2021

Prof. Dr. med. Johannes Oldenburg

1. Vorsitzender der GTH